

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0683/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 16.07.2024 online über den gewaltsamen Tod eines jungen FDP-Politikers aus Baden-Württemberg. Unter der Schlagzeile „Erschossener FDP-Politiker sollte ins EU-Parlament“ geht es um Felix Gminder, der von seinem eigenen Vater erschossen wurde. Dieser habe seine halbe Familie ausgelöscht – er habe den Sohn Felix und seine Schwiegermutter erschossen und seine Frau und Tochter schwer verletzt, bevor er sich selbst gerichtet habe. Die Redaktion nennt die Vornamen des Täters und der Opfer. Sie zeigt außerdem ein Urlaubsfoto der Familie, auf dem der Vater und Sohn Felix erkennbar sind. Die Gesichter der Frau und deren Tochter, die beide den Angriff überlebten, sind verpixelt.

II. Der Beschwerdeführer wendet sich auf Englisch an den Presserat. Er schreibt:

The article is publishing photos of the family, including the surviving victims who are still in the hospital, in addition to sharing the full name of all victims. This is a disgusting violation of the victim's privacy as they continue to recover in the hospital from this terrible event. The subject of the article's father was not a public figure, nor are the surviving members of the family. While the survivor's faces are somewhat blurred in the photos, they are still easily recognizable, especially considering that their names have also been directly shared.

Übersetzung:

In dem Artikel werden Fotos der Familie veröffentlicht, einschließlich der überlebenden Opfer, die sich noch im Krankenhaus befinden, und es werden die vollständigen Namen aller Opfer genannt. Dies ist eine ekelhafte Verletzung der Privatsphäre der Opfer, die sich noch im Krankenhaus von diesem schrecklichen Ereignis erholen. Der Vater des Opfers war keine Person des öffentlichen Lebens, und die überlebenden Familienmitglieder sind es auch nicht. Auch wenn die Gesichter der Überlebenden auf den Fotos etwas verschwommen sind, sind sie doch leicht zu erkennen, zumal auch ihre Namen direkt genannt wurden.

III. Nach Auffassung der Rechtsabteilung des Verlags ist die Beschwerde unbegründet. Sie fügt eine Stellungnahme der Redaktion bei. Nach deren Ansicht sei jedweder Politiker eine Person des öffentlichen Lebens, und auch die FDP habe in ihren lokalen Social-Media-Kanälen sowie Websites den Tod des jungen Mannes – nicht anonymisiert – öffentlich gemacht, siehe: <https://www.instagram.com/p/C9bxWq5o7r3/>.

Die Redaktion fügt weitere Social-Media-Beiträge der Partei über den später getöteten FDP-Politiker an und verweist auf weitere Medienberichte zu dessen Tod. Nach alldem stehe fest, dass vorliegend über eine „Person des öffentlichen Lebens“ gemäß Ziffer 8 Richtlinie 8.2 berichtet worden sei, sodass selbstverständlich Name und Foto des Getöteten veröffentlicht werden konnten.

Im Übrigen – selbst dann, wenn man nicht von einer „Person des öffentlichen Lebens“ ausgehen wollte, wäre die Beschwerde nach Ansicht der Redaktion aber ohnehin unbegründet. Denn gemäß der ständigen Spruchpraxis des Presserats könnten Opfer von Unglücksfällen oder Straftaten, die zum Unfall- bzw. Tatzeitpunkt (noch) nicht öffentlich bedeutsam gewesen seien, gewissermaßen „nachträglich“ den Status einer „Person des öffentlichen Lebens“ i. S. v. Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex erlangen, etwa aufgrund einer großen öffentlichen Anteilnahme an der Trauerfeier für das jeweilige Opfer. In derartigen Fällen sei nach der Spruchpraxis eine personalisierte Opfer-Darstellung ausnahmsweise zulässig, wenn das Opfer in seiner Heimatregion jedenfalls durch das in Rede stehende Unfall- bzw. Tatgeschehen zu einer öffentlichen Person geworden sei. Insoweit verweist die Redaktion auf die Entscheidung des Presserats „Polnischer Lkw-Fahrer“ aus 2017 (Beschwerdeverfahren 1114/16/2, dort die Zusammenfassung der Entscheidungsgründe im zweiten Absatz):

„Die Redaktion hat keine presseethischen Grundsätze verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Presserat prüft die Veröffentlichung des identifizierbaren Fotos des Fahrers im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Grundsätzlich besteht ein großes öffentliches Interesse an dem Anschlag und seinen Folgen. Eine personalisierte Darstellung eines Opfers, das zufällig Opfer eines Verbrechens wird, ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Person des öffentlichen Lebens oder die Angehörigen haben der Veröffentlichung zugestimmt. Die Redaktion legt dar, dass der Lastwagenfahrer in seinem Heimatland Polen durch das schreckliche Ereignis zu einer öffentlichen Person geworden ist, an dessen Begräbnis eine breite Öffentlichkeit inklusive der Regierungsspitze Anteil genommen habe“.

<https://www.presserat.de/entscheidungen-finden-details/1114-16-2-5966.html>

Mit anderen Worten: Entweder handele es sich bei dem getöteten Felix Gminder bereits aufgrund seiner Aktivitäten als Nachwuchs-Politiker in Gemeinde, Landkreis und Europa um eine „Person des öffentlichen Lebens“ i. S. v. Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Dann wäre diese Beschwerde schon deshalb unbegründet. Oder aber der Getötete habe im Sinne der vorgenannten Spruchpraxis des Presserats, aufgrund der großen öffentlichen

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Anteilnahme an seinem Tod, „nachträglich“ öffentliche Bedeutsamkeit erlangt – dann läge ebenfalls kein Verstoß gegen den Pressekodex vor. In jedem Fall werde die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen sein.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss hält Foto und Namensnennung des getöteten FDP-Politikers für gerechtfertigt, da dieser eine Person des öffentlichen Lebens war. Auch seine Partei hat über dessen Tod namentlich berichtet.

Die vorliegende Beschwerde richtete sich jedoch vor allem gegen die Berichterstattung über die Angehörigen des Politikers, die ebenfalls vom Vater der Familie schwer verletzt wurden. Die Mitglieder des Presserats sind sich einig, dass Schwester und Mutter auf dem gezeigten Familienfoto – spätestens durch Kombination mit der Nennung ihrer Vornamen und des Fotos vom Wohnhaus der Familie – trotz der verpixelten Gesichter ebenfalls für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar werden. Gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.2 hätten sie oder andere Angehörige der Identifizierbarkeit aber vor Veröffentlichung zustimmen müssen. Eine solche Zustimmung lag jedoch offenbar nicht vor.

In Bezug auf die Identifizierbarkeit des Vaters und damit des Täters sieht der Ausschuss jedoch keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Wenn ein Vater seinen Sohn und seine Schwiegermutter erschießt, seine Frau und Tochter schwer verletzt und anschließend sich selbst tötet, liegt ohne Zweifel eine in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vor. Damit bestand gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.1 ein öffentliches Interesse an der Identität des Täters.

Übersetzung:

The complaints committee considers the photo and naming of the FDP politician who was killed to be justified, as he was a public figure. His party also reported on his death by name.

However, this complaint was primarily directed against the reporting on the politician's relatives, who were also seriously injured by the father of the family. The members of the Press Council agree that the sister and mother are also identifiable to a wider group of people in the family photo shown - at the latest through the combination of their first names and the photo of the family home - despite the pixelated faces. According to Section 8, Guideline 8.2, they or other relatives would have had to consent to being identifiable before publication. However, such consent was apparently not given.

However, regarding the identifiability of the father and thus the perpetrator, the committee does not see any violation of the Press Code. When a father shoots his son and mother-in-law, seriously injures his wife and daughter and then kills himself, there is no doubt that this is a criminal offence of a particular nature and dimension. Therefore, according to Section 8, Guideline 8.1, there was a public interest in the identity of the perpetrator.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>